



99012091000000

Fliegende Bauten - Aufstellort anzeigen

Heruntergeladen am 18.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/6018201-99012091000000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012091000000
Leistungsbezeichnung I	Fliegende Bauten - Aufstellort anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Fliegende Bauten - Aufstellort anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden dürfen, muss i.d.R. durch die zuständige Behörde eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.
Volltext	Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden dürfen, muss i.d.R. durch die zuständige Behörde eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.
	Hinweis: Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
	Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Auch der Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Inhabers der Ausführungsgenehmigung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte muss der Behörde angezeigt werden. Alle Änderungen werden von der zuständigen Behörde in das Prüfbuch eingetragen.
Erforderliche Unterlagen	 Kopie des Prüfbuchs inkl. Ausführungsgenehmigung ggf. Lageplan ggf. Bestuhlungsplan ggf. Flucht- und Rettungswegeplan
Voraussetzungen	Sie sind Inhaber*in der Ausführungsgenehmigung für eine oder mehrere Fliegende Bauten und wollen deren Aufstellort der zuständigen Behörde anzeigen.
Kosten	59€/Std.





Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie können den Aufstellort schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal anzeigen.
	Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	so bald wie möglich
weiterführende Informationen	
Hinweise	Beachten Sie, das die Baurechtsbehörde die Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen kann (§69 Abs. 6 S. 2 LBO). In diesem Fall wird sich die Baurechtsbehörde bei Ihnen melden und einen Termin für die Gebrauchsabnahme vereinbaren.
Rechtsbehelf	Jede Entscheidung, die angefochten werden kann, ergeht mit einer besonderen Belehrung, welcher Rechtsbehelf hiergegen möglich ist und ob dabei bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind (wie z.B. Schriftform, Frist, etc.). Entscheidungen, die keine Belehrung enthalten, sind grundsätzlich rechtskräftig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	